

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERSTEIGERUNGS- UND VERKAUFAUFTRÄGE

Die Firma Dr. Richter & Dr. Kafitz OHG (im folgenden Richter & Kafitz), Kunst- und Auktionshaus, Kapuzinerstraße 30, 96047 Bamberg, vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter Dr. Dr. phil. habil. Heinz - Dietmar Richter und Dr. phil. Viviane Kafitz, wird vom Auftraggeber beauftragt, die im Versteigerungs- oder Verkaufsvertrag einzeln oder als Sachgesamtheit aufgeführten Gegenstände in fremdem Namen und für fremde Rechnung des einliefernden Auftraggebers zu versteigern.

1. Einlieferung: Der Auftraggeber versichert, dass er uneingeschränktes Verfügungsrecht an den zur Versteigerung oder zum Verkauf eingelieferten Gegenständen hat, keinerlei Rechte Dritter vorliegen bzw. er berechtigt ist, im Namen des Eigentümers zu handeln. Richter & Kafitz ist nicht verpflichtet, diesen Sachverhalt zu überprüfen. Der Auftraggeber übernimmt die volle Gewährleistung für alle von ihm gemachten Angaben zu den Objekten und stellt Richter & Kafitz von allen Ansprüchen frei, die seitens Dritter aus Anlass der Versteigerung geltend gemacht werden können. Der Auftraggeber haftet dem Käufer für alle Sach- und Rechtsmängel der zur Versteigerung eingelieferten Objekte sowie Richter & Kafitz für Schäden aufgrund fahrlässiger falscher Angaben zu den Versteigerungsobjekten. Die Vertragsdauer wird im Auftrag schriftlich festgelegt.

2. Objektangaben und Haftung: Katalogangaben, Beschreibungen und Datierungen basieren wesentlich auf den Angaben des Auftraggebers und werden mit Richter & Kafitz vertraglich vereinbart. Richter & Kafitz übernimmt keine Haftung für Beschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben, Angaben über Beschaffenheit, Zustand, Beschädigungen, Material, Ergänzungen, Änderungen, Zuschreibungen, Datierungen, Signaturen, Literaturverweise und sonstige Angaben zu den Gegenständen. Ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Richter & Kafitz beruhen. Für sonstige Schäden wird nur gehaftet, wenn sie auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen.

3. Katalog- und Limitpreise: Das Versteigerungsgut muß rechtzeitig vor Katalogerstellung bei Richter & Kafitz eingeliefert werden. Die Aufbewahrung der Gegenstände in den Räumlichkeiten des Auktionshauses erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Die organisatorische Erstellung des Katalogs obliegt dem Ermessen des Auktionshauses. Einzelabbildungen im Auktionskatalog werden dem Auftraggeber pro Abbildung nach Größe und Art in Rechnung gestellt. Sonderwünsche des Auftraggebers werden nach Aufwand berechnet. Die Versteigerungsgegenstände werden gemäß den Auktionsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, zugeschlagen. Die im Katalog angegebenen Preise sind Mindestpreise (Limite) in Euro. „Ohne Limit“ bzw. „Bestens“ zu versteigernde Objekte werden mit mindestens Euro 10.- zum Aufruf gebracht. In der Versteigerung nicht verkaufte Objekte können im Freiverkauf ohne weitere Rücksprache bis zu 15 % unter dem Limitansatz veräußert werden. Untergebote, die mehr als 10% unter dem Limitpreis liegen, werden in der Regel unter Vorbehalt der Zustimmung des Auftraggebers angenommen.

4. Sonderwünsche des Auftraggebers: Sofern der Auftraggeber Schätzungen oder Begutachtungen von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch von der Industrie - und Handelskammer benannte Gutachter wünscht, trägt er alle in dieser Angelegenheit anfallenden Kosten. In gleicher Weise trägt der Auftraggeber die Kosten und die Gefahr für auf seinen Wunsch anfallende Transporte.

5. Nachverkauf und Lagerkosten: In der Versteigerung nicht verkaufte Objekte werden bis zum Vertragsablauf im freihändigen Verkauf angeboten. Nicht verkaufte Objekte sind spätestens bis Vertragsablauf abzuholen. Für nicht fristgerecht abgeholte Objekte werden Lagergebühren erhoben. Diese werden wie folgt berechnet: Kleinobjekte bis ca. 30 x 30 x 30 cm: Euro 5.- pro Monat. Mittlere Objektformate (auch Gemälde) bis ca. 60 x 60 x 60 cm: Euro 10.- pro Monat. Großformatige Objekte (auch Möbel): Euro 20.- pro Monat, jeweils zzgl. 19 % MwSt. Wird Rücksendung bzw. Rücktransport innerhalb der Vertragszeit gewünscht, erfolgt diese auf Gefahr, Kosten und Versicherung des Eigentümers. Eine Verpackungsgebühr wird nach Aufwand erhoben. Sperrige, großformatige und zerbrechliche Objekte werden nicht versandt.

6. Provision und Versicherung: Richter & Kafitz berechnet dem Auftraggeber als Provision bezogen auf den Nettzuschlagspreis einen Provisionssatz von 17 %. Individuelle Sonderregelungen sind möglich. Die Provision wird zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer (nur auf die Provision) berechnet. Der Auftraggeber weist das Auktionshaus an, den Versteigerungserlös nach den Bestimmungen dieses Vertrages abzurechnen und auszuzahlen (Nettzuschlagspreis abzüglich Gesamtprovision sowie Umsatzsteuer, Versicherung, Abbildungen, Transporte, ggf. Folgerechtsabgabe und evtl. Sonderwünsche).

Richter & Kafitz schließt auf Kosten des Auftraggebers eine Versicherung gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Wasserschaden und Bruch ab. Die Prämienhöhe beträgt 6/1000 vom vereinbarten Gesamtpreislimit (auch im Falle des Nichtverkaufs) und wird mit der Abrechnung nach der Auktion fällig. Richter & Kafitz tritt mit Abschluss des Versteigerungsvertrages seine Ansprüche gegen die Versicherung an den Auftraggeber, der diese Abtretung annimmt, ab.

7. Abrechnung und Auszahlung: Der Auftraggeber erhält die Abrechnung sechs bis acht Wochen nach der Versteigerung, frühestens jedoch nach erfolgter Bezahlung der bebotenen Objekte. Das Guthaben wird entweder in bar, per Verrechnungsscheck oder per Banküberweisung avisiert. Für die Einbringlichkeit des Zuschlagpreises wird nicht gehaftet. Im Falle folgerechtpflichtiger Verkäufe nach dem Urheberrechtsgesetz wird dem Einlieferer mit der Abrechnung der durch das Folgerecht festgelegte Anteil des Verkaufserlöses abgezogen.

8. Freiverkauf: Nicht für die Versteigerung vorgesehene Objekte werden im freien Verkauf zu den im Verkaufsauftrag festgelegten Bedingungen verkauft. Mit dem Auftraggeber werden Auszahlungsbeträge pro Objekt abzgl. einer Provision von 20% (zzgl. jeweils geltender MwSt. auf diese Provision) vereinbart. Zusätzlich wird ein Aufgeld vom Käufer erhoben. Die Versicherungsprämie in Höhe von 8/1000 des Auszahlungsbetrages wird mit der Abrechnung fällig.

9. Vertragsdauer: Der Versteigerungs- oder Verkaufsauftrag wird bis zum Ablauf der schriftlich vereinbarten Vertragsfrist geschlossen. Wird er auf Verlangen des Auftraggebers in beiderseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgehoben, so hat der Auftraggeber Richter & Kafitz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% der Limit- oder Auszahlungspreise der eingelieferten Objekte (zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) sowie alle bis dahin angefallenen Kosten und Auslagen zu erstatten. Eine Aufhebung des Vertrages oder die Herausnahme von Objekten aus dem Vertrag ist von Seiten Richter & Kafitz möglich.

10. Handelsverbot für Dritte: In den Räumlichkeiten des Auktionshauses ist Dritten jede Form von Handel strikt untersagt. Ebenso sind eigenmächtige Verkäufe von Seiten des Auftraggebers unter Umgehung von Richter & Kafitz nicht gestattet.

11. Gerichtsstand und salvatorische Klausel: Erfüllungsort für beide Vertragspartner (Richter & Kafitz und Auftraggeber) ist Bamberg. Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Bamberg in allen Fällen, in denen dies gesetzlich zulässig ist. Es gilt deutsches Recht. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen ihre Gültigkeit. An die Stelle der ungültig gewordenen Bestimmung tritt eine Regelung, die dieser in wirtschaftlichem und juristischem Sinne möglichst nahe kommt.